

ANLAGE NR. 3.195  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „TROCKENRASEN AM  
WENDELSTEIN“ (EU-CODE: DE 4734-302, LANDESCODE: FFH0194)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Memleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Hangbereiche und Steillagen des Wendelsteiner Burgbergs mit Ausnahme der Siedlungsflächen zwischen der Theodor-Körner-Straße im Norden und der Straße An der Mühle im Süden sowie das sich westlich anschließende Plateau bis zum unterhalb der Böschungen verlaufenden Verbindungsweg zwischen der Landstraße 214 und Theodor-Körner-Straße.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Wendelstein“ (NSG0272), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und ist von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0194,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 275.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des auf dem Zechsteinsteilhang des Wendelsteins befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen, xerothermen, artenreichen Magerrasenbestände,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.